OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351426/3/Py/PP

Datum:
Linz, 14. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der R N, vertreten durch Erwachsenenvertreterin Rechtsanwältin Mag. D A, X, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17. August 2023, GZ: BHGMSO-2021-27964/34-SI, betreffend Rückerstattung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der Verfahrenshilfe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. August 2023, GZ: BHGMSO-2021-27964/34-SI, wurde ausgesprochen, dass die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) dem im Zeitraum 1. Dezember 2022 bis 31. März 2023 entstandenen Überbezug an Sozialhilfe in Höhe von 575,05 Euro unter Berücksichtigung des mit der Auszahlung der Sozialhilfe für August 2023 bereits einbehaltenen Teilbetrages in Höhe von 25,29 Euro und somit einen noch ausstehenden Betrag von 549,76 Euro in Teilbeträgen zu jeweils 20 Euro monatlich beginnend mit September 2023 gemäß § 28 Abs. 7 iVm § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG rückzuerstatten hat.

Begründend führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Bf im Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis 31. März 2023 Sozialleistungen bezogen hat, obwohl eine Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände eingetreten ist, da freiwillige Geldleistungen Dritter, welche über einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt wurden, geleistet wurden. Diese hätte eine Verringerung/Einstellung des Anspruches auf Sozialhilfe zur Folge gehabt. Da eine rechtzeitige Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unterlassen wurde, ist ein Überbezug in Höhe von 575,05 Euro entstanden, von welchem bereits ein Teilbetrag in der Höhe von 25,29 Euro durch Einbehalt rückerstattet wurde. Der noch offene Überbezug betrage daher 549,76 Euro. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Höhe des Überbezuges wurde die Rückerstattung in angemessenen Teilbeträgen ausgesprochen.

2. In der dagegen rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer Erwachsenenvertretung eingebrachten Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass die Bf tschechische Staatsbürgerin ist und ihre Familie in Budweis lebt. Sie selbst lebt seit 2005 in Österreich und war von Dezember 2022 bis März 2023 im vollbetreuten Wohnen des Landespflegezentrums S C untergebracht. Die Bf leidet an paranoider Schizophrenie mit wiederkehrenden depressiven Episoden sowie einer leichten Intelligenzminderung. Sie ist starke Raucherin und adipös. Weiters wurde für die Bf eine gerichtliche Erwachsenenvertreterin bestellt, für die ebenfalls Kosten anfallen.

Mit dem der Bf zur Verfügung stehenden Geldbetrag in Höhe von monatlich 218,88 Euro mussten die persönlichen Bedürfnisse der Bf wie Kleidung, Hygieneprodukte, Körperpflege, aber auch in vertretbaren Umfang Beziehungen zur Umwelt, Familie und die Teilnahme am kulturellen Leben ermöglicht werden.

Der Bf wurden im fraglichen Zeitraum Dezember 2022 bis März 2023 von der gerichtlichen Erwachsenenvertretung monatlich 80 Euro auf ein gesondertes Girokonto (Taschengeldkonto) zur freien Verfügung überwiesen. Aus dem verbliebenden Betrag auf dem Mündelkonto von 138,88 Euro monatlich waren die Kosten für Telefon, Bankspesen, Kosten der Erwachsenenvertretung etc. zu begleichen. Bei besonderen Anlässen, wie z.B. Geburtstag, erhielt die Bf einen zusätzlichen Geldbetrag.

Wenn die Bf durch dritte Personen Unterstützung erhielt, diente diese der Abdeckung von absolut notwendigen Lebensbedürfnissen, einem angefallenen Sonderbedarf oder der Teilnahme am sozialen Leben, weil dadurch auch Besuche bei Familienangehörigen der Bf in Tschechien möglich gemacht wurden. Aufgrund des Umstandes, dass die Bf in der Zeit im Landespflegezentrum S C ca. 50 kg abgenommen hat, musste neue Kleidung und Unterwäsche gekauft werden. Der Bf standen mit den ihr zur freien Verfügung überlassenen 80 Euro pro Monat etwas mehr als 2 Euro pro Tag zur Verfügung. Unter Berücksichtigung, dass die betroffene Person starke Raucherin ist und dem Umstand, dass regelmäßig auch Damenhygieneprodukte benötigt werden, war die Bf auf die Zuwendungen von dritten Personen angewiesen. Diese erfolgten immer dann, wenn neue Kleidung oder andere wichtige Dinge angeschafft werden mussten oder die Schwester der Bf einen Besuch bei der Familie in Tschechien ermöglichen wollte. Die Zuwendungen waren deshalb immer anlassbezogen und nicht ununterbrochen über einen längeren Zeitraum im Sinn des § 15 SOHAG. Trotz der Bezeichnung als „Geschenk“ handelte es sich inhaltlich um anlassbezogene und notwendige Zuwendungen.

Weiters erwachsen der Bf aufgrund der gerichtlich bestellten Erwachsenenvertretung Sonderkosten, auf die die Bf keinen Einfluss nehmen kann. Darüber hinaus erfordert die Tätigkeit der Erwachsenenvertretung die Führung zweier getrennter Girokonten (allgemeines Mündelgeldkonto sowie Taschengeldkonto) und erwachsen der Bf aus diesem - durch sie nicht verschuldeten - Umstand gegenüber dem durchschnittlichen Sozialhilfeempfänger erhöhte Girokontospesen.

Der Umstand, dass sämtliche Angehörige der Bf in Tschechien leben, ergibt, dass ihr ein Besuch ihrer Familie (insbesondere die Zahlung der Zugkosten) nur unter Gewährung zusätzlicher Zuwendungen möglich ist. Weiters benötigt die Bf - um auch in Österreich mit ihrer Familie Kontakt aufnehmen zu können - einen kostenpflichtigen Handytarif, der ihr Anrufe nach Tschechien ermöglicht. Die Anrechnung dieser Zuwendungen als Einkommen würde das Grundrecht der Bf auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK verletzen, eine Auslegung der Bestimmung des § 15 Abs. 1 Satz 2 Oö. SOHAG, wonach Sozialhilfeempfänger verpflichtet wären, zum Zwecke des Familienbesuchs erhaltene Geldleistungen zurückzuzahlen und diese in Folge keinen Kontakt mit ihrer Familie haben könnten, wäre jedenfalls verfassungswidrig.

Eine Rückzahlung der zu einem großen Teil zum Zwecke des Familienbesuchs erhaltenen Geldleistungen widerspricht auch dem Sinn und Zweck des Oö. SOHAG und ist auch unter diesem Gesichtspunkt rechtswidrig.

Die von der Behörde durchgeführte Anrechnung dieser Geldleistungen durch Dritte ohne rechtliche Verpflichtung und Rückforderung eines Betrages in Höhe von 575,05 Euro führt zu einer existenzbedrohenden Situation der Bf und ist besonders aufgrund der psychischen Erkrankung eine weitere finanzielle Einschränkung nicht vertretbar.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. SOHAG hat auch die Anrechnung von öffentlichen Mitteln zu unterbleiben, wenn diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, welcher nicht durch Leistungen der Sozialhilfe berücksichtigt wird. Die Geldleistung Dritter an die Bf haben ebenfalls einen solchen Sonderbedarf abgedeckt, sodass unverständlich ist, warum diese Leistungen nunmehr als Einkommen angerechnet werden sollen.

3. Mit Schreiben vom 26. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da im Verfahren nur Rechtsfragen zu klären sind. Zudem wurde von den Verfahrensparteien ausdrücklich auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, tschechische Staatsangehörige, war in der Zeit von 29. Oktober 2020 bis 26. Juni 2023 im Rahmen des vollbetreuten Wohnens nach § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG im Landespflegezentrum S C wohnhaft. Die Bf leidet an paranoider Schizophrenie mit wiederkehrenden depressiven Episoden sowie einer leichten Intelligenzminderung und wurde für sie eine gerichtliche Erwachsenenvertretung bestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Februar 2022, GZ: BHGMSO-2021-27964/16-SI, wurde der Bf aufgrund ihres Weitergewährungsantrages vom 25. Jänner 2022 eine Leistung der Sozialhilfe in der Höhe des Richtsatzes für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. ChG unterbracht sind, befristet bis 30. Juni 2023 zuerkannt. Im Zuerkennungsbescheid wurde die Bf ausdrücklich darauf aufmerk-

sam gemacht, dass jede Änderung der für diese Leistung maßgeblichen Umstände binnen zwei Wochen bei der belangten Behörde anzuzeigen ist.

Im Dezember 2022 wurden der Bf von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung 360 Euro, im Jänner 2023 200 Euro, im Februar 2023 90 Euro, im März 2023 160 Euro, im Mai 2023 100 Euro und im Juni 2023 200 Euro überwiesen.

Dieser Umstand gelangte der belangten Behörde durch die Vorlage der Kontoauszüge der Bf im Rahmen der Antragstellung für die Weitergewährung der Sozialhilfe zur Kenntnis.

Im Dezember 2022 entstand somit ein Überbezug in Höhe von 156,47 Euro, im Jänner 2023 in Höhe von 168,58 Euro, im Februar 2023 von 90 Euro und im März 2023 von 160 Euro, insgesamt somit 775,05 Euro.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und kann in dieser Form der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt werden.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6

Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7

Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person	12 %
b) für die zweite minderjährige Person	9 %
c) für die dritte minderjährige Person	6 %
d) für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 9
Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle

(1) Sofern es im Einzelfall zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist, können zusätzliche Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs in Form zusätzlicher Sachleistungen gewährt werden, soweit der tatsächliche Bedarf durch pauschalierte Leistungen nach § 7 Abs. 2 nicht abgedeckt ist und dies im Einzelnen nachgewiesen wird.

(2) Leistungen nach Abs. 1 können nicht gewährt werden, wenn dadurch das Leistungsniveau der Netto-Ausgleichszulage nach den pensionsversicherungsrechtlichen Bestimmungen innerhalb eines Jahres überschritten würde.

(3) Auf Leistungen nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

(2) Abgesehen von Abs. 1 hat eine Anrechnung von öffentlichen Mitteln insoweit zu unterbleiben, als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen, der nicht durch Leistungen der Sozialhilfe im Sinn dieses Landesgesetzes berücksichtigt wird. Diese Leistungen sind durch Verordnung der Landesregierung im Einzelnen zu bezeichnen. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden, dass Einkünfte oder Teile von Einkünften aus einer Tätigkeit durch eine Maßnahme der Arbeit und fähigkeitsorientierten Aktivität gemäß § 11 Abs. 2 Oö. ChG bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe anrechnungsfrei bleiben.

(3) Leistungen, die der Bund zur Deckung krisenbedingter Sonder- und Mehrbedarfe gewährt, sind abweichend von Abs. 2 nicht auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen, soweit an ihrem gänzlichen Verbleib bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern ein übergeordnetes gesamtstaatliches Interesse besteht und die Leistung bundesgesetzlich ausdrücklich als nicht anrechenbar bezeichnet wird.

(4) Personen, die während des Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist ein anrechnungsfreier Freibetrag von 35 % des hieraus erzielten

monatlichen Nettoeinkommens für eine Dauer von zwölf Monaten einzuräumen, höchstens jedoch im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende.

(5) Der Freibetrag nach Abs. 4 kann erst nach Ablauf von 36 Monaten ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate in Anspruch genommen wurde. Der Freibetrag kann vor Ablauf von 36 Monaten dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung auf Grund eines befristeten Dienstverhältnisses der Freibetrag nicht für zwölf Monate gewährt worden, kann der Freibetrag auch vor Ablauf von 36 Monaten für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 4 gewährt werden.

§ 28
Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat.

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

5.2. Die Bf wendet sich gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene Rückerstattung von Leistungen der Sozialhilfe mit dem Argument, dass ihr diese Beträge zur Begleichung eines bei ihr vorliegenden Sonderbedarfs, nämlich insbesondere für den Besuch ihrer Familie in Tschechien, aufgrund der Kosten für die Erwachsenenvertretung sowie für Sonderausgaben für Telefon, Zigaretten, Bekleidung, Hygieneartikel sowie Bankspesen zur Verfügung gestellt wurden.

Ein wesentlicher Grundsatz des Sozialhilferechts bildet das in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe. Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht eminent (vgl. VwGH 28.04.1966, 853/64; 26.03.1974, 1130/72). Der Grundsatz der Subsidiarität der Leistungsgewährung wurde vom Fürsorge- auf das Sozialhilferecht übertragen (vgl. VwGH 22.02.2017, Ro 2015/10/0051). Nach den in den Sozialhilfegesetzen normierten Grundsatz der Subsidiarität sind daher Leistungen für Bedarfe, die bereits durch Leistungen Dritter soweit gedeckt sind, dass der Hilfesuchende keine Leistungen der Sozialhilfe bedarf, nicht zu tragen.

Bei der Bemessung der Leistung sind auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen – auch im Ausland – anzurechnen. Leistungen, die einer Person aufgrund der Bemessungsgrundlage des § 7 zur Verfügung stehen sollen, sind in einem der Anrechnung entsprechenden Ausmaß zu reduzieren, wobei die Anrechnung grundsätzlich vorrangig auf die Geldleistung erfolgen soll.

§ 15 Oö. SOHAG legt fest, welches Einkommen bzw. welche Leistungen Dritter keiner Anrechnung unterliegen. Demnach sind freiwillige Geldleistungen oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden (wie z.B. Spenden oder Unterstützungsleistungen durch Verwandte bzw. Freunde) von der Anrechnung ausgenommen, jedoch legt der Gesetzgeber fest, dass für den Fall, dass diese Geldleistungen für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten oder länger gewährt werden bzw. sie ein Ausmaß erreichen, dass keine Leistung der Sozialhilfe mehr erforderlich wäre, dennoch eine Anrechnung zu erfolgen hat.

Der sozialhilferechtliche Einkommensbegriff umfasst daher alle Einkünfte des Hilfeempfängers, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm zufließen (vgl. VwGH 28.02.2001, 98/03/0216). Maßstab, ob in welchem Ausmaß eine Person der Hilfe bedarf, ist der Sozialhilferichtsatz, welcher den anzurechnenden Einkünften gegenüberzustellen ist (VwGH 30.05.2001, 97/08/0435). Der Einsatz eigener Mittel (nämlich des Einkommens und des verwertbaren Vermögens) im Mindestsicherungs- bzw. Sozialhilferecht ist grundsätzlich unabhängig davon vorzunehmen, von wem und aus welchem Rechtsgrund bzw. Titel der Hilfesuchende dieses Einkommen und/oder Vermögen erhält bzw. erhalten hat. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Arten eigener Mitteln besteht lediglich darin, dass es sich beim Einkommen um laufende, aber nicht unbedingt regelmäßige Einnahmen in Geld handelt, beim Vermögen hingegen um (im jeweiligen Zeitraum) bereits vorhandene Werte, mögen sie auch aus dem Überschuss nicht verbrauchten Einkommens entstanden sein (vgl. VwGH 29.09.2022, Ra 2021/10/0039). Auch kann die soziale Teilhabe im Sinn des Oö. SOHAG nicht dahingehend ausgelegt werden, dass monatliche Geldleistungen, die den Sozialhilfeempfängern zur Verfügung stehen, zur Finanzierung von Familienbesuchen im Ausland zu verbleiben haben.

Insoweit, das Beschwerdevorbringen auf das Erfordernis einmaliger erhöhter Aufwendungen Bezug nimmt ist anzuführen, dass nach § 9 Oö. SOHAG die Möglichkeit besteht, Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle zu beantragen, wobei auf derartige Leistungen jedoch kein Rechtsanspruch entsteht.

Auch die in der Beschwerde angeführten Kosten der gerichtlichen Erwachsenenvertretung bilden keinen Umstand, der im Rahmen des Rechtsanspruches auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG Berücksichtigung zu finden hat. Das Erwachsenenschutzgericht hat die Ansprüche des/der Erwachsenenvertreters/Erwachsenenvertreterin nach den Grundsätzen des § 276 ABGB festzusetzen und die Leistungsfähigkeit der vertretenen Person im Rahmen der Auszahlungsverfügung zu berücksichtigen und bleibt dafür im Rahmen des Sozialhilferechtes kein Raum.

Insofern die Beschwerde auf § 15 Abs. 2 Oö. SOHAG Bezug nimmt, ist festzuhalten, dass nach dieser Bestimmung jene Leistungen, die anrechnungsfrei zu bleiben haben, in der dazu von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung im Einzelnen zu bezeichnen sind und die Anrechnung öffentlicher Mittel bzw. Einkünfte oder Teile von Einkünften aus der Tätigkeit durch eine Maßnahme der arbeits- oder arbeitsfähigkeitsorientierten Aktivität darunter zu verstehen ist. Da die verfahrensgegenständlichen Einkünfte nicht derartige Auszahlungen betreffen kann auch dieses Argument der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der angefochtene Rückerstattungsbescheid zu bestätigen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu B.

I. Die Bf stellte im Wege ihrer Erwachsenenvertretung einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die einstweilige Befreiung von Gerichtsgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren sowie notwendigen Barauslagen, die dem vom Gericht bestellten gesetzlichen Vertreter oder von dem der Partei beigegebenen Rechtsanwalt oder Vertreter gemacht worden sind.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Verfahrenshilfe in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sind in § 8a VwGVG festgelegt:

„Verfahrenshilfe
§ 8a

(1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.

(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.

(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.

(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.

(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.

(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.“

Hinsichtlich der Frage, wann in den Verfahren der Verwaltungsgerichte aufgrund der Schwierigkeiten des Falls die Beigebung eines Verfahrenshelfers erforderlich ist, ist die Ausgestaltung des Verfahrens nach dem VwGVG zur berücksichtigen. Dazu hat bereits der Verfassungsgerichtshof in seinem Prüfungsbeschluss darauf

hingewiesen, dass durch die in § 9 VwGVG normierten Anforderungen an eine Beschwerde, die nach den Gesetzesmaterialien (AB 2110 Beilage XXIV. GP. 7) so gestaltet worden sind, dass sie auch „ein durchschnittlicher Bürger [...] ohne Unterstützung durch eine berufsmäßigen Parteienvertreter erfüllen kann“ bzw. durch die im Verfahren der Verwaltungsgerichte gemäß § 17 VwGVG iVm § 13a AVG anzuwendene Manuduktionspflicht für nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertretenen Parteien dem rechtspolitischen Anliegen eines auch für unvertretene Parteien einfach handhabenden Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Rechnung getragen wurde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a AVG iVm § 38 VwGVG von Gesetzeswegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigebung eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist. Demnach hat das Gericht, soweit die Verwaltungsvorschriften hierüber keine Anordnungen enthalten, von Amtswegen vorzugehen und unter Beobachtung der im AVG enthaltenen Vorschriften den Gang des Ermittlungsverfahrens zu bestimmen und den für die Erledigung einer Verwaltungssache maßgebenden Sachverhalt festzustellen (vgl. VwGH 02.05.2019, Ro 2019/08/0009, mwN). Der Beigebung eines Rechtsanwalts als Verfahrenshelfer im Verfahren der Verwaltungsgerichte kommt daher nach der ständigen Rechtsprechung Ausnahmecharakter zu (VwGH 11.09.2019, Ro 2018/08/0008).

Hinzu kommt, dass im gegenständlichen Verfahren der Bf weder Barauslagen auferlegt wurden noch für Eingaben im Zusammenhang mit Beschwerden in Sozialhilfesachen Gebühren zu entrichten sind.

Da somit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der beantragten Verfahrenshilfe nicht vorliegen war der Antrag als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere wird auf das bereits zitierte Erkenntnis

des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. September 2019, Ro 2018/08/0008, verwiesen. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich zudem stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhalts, weshalb die ordentliche Revision auch aus diesem Grund für unzulässig zu erklären war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny